

der dem Ablauf von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde durch diesen Staat folgt.

4. In den Beziehungen zwischen den Staaten, die diese Konvention ratifizieren, annehmen, bestätigen oder ihr beitreten, ersetzt diese Konvention die in Brüssel am 10. Oktober 1957 angenommene Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und die in Brüssel am 25. August 1924 angenommene Internationale Konvention für die Vereinheitlichung bestimmter Regeln für die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und hebt diese auf.

Artikel 18

Vorbehalte

1. Jeder Staat kann sich bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder dem Beitritt das Recht Vorbehalten, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben (d) und (e) auszuschließen. Andere Vorbehalte zu den substantiellen Bestimmungen dieser Konvention sind nicht zulässig.

2. Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung erklärt werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung.

3. Jeder Staat, der einen Vorbehalt zu dieser Konvention erklärt hat, kann diesen jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung zurücknehmen. Die Rücknahme wird zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung wirksam. Wenn die Mitteilung festlegt, daß die Rücknahme eines Vorbehaltes zu einem darin genannten Zeitpunkt wirksam werden soll, und dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die Mitteilung beim Generalsekretär eingeht, wird die Rücknahme zu diesem späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 19

Kündigung

1. Diese Konvention kann durch einen Partnerstaat ein Jahr, nachdem die Konvention für diesen Partner in Kraft getreten ist, jederzeit gekündigt werden.

2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär.

3. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde oder nach einer in der Urkunde genannten längeren Zeitdauer wirksam.

Artikel 20

Revision und Änderung

1. Eine Konferenz für den Zweck der Revision oder Änderung der Konvention kann durch die Organisation einberufen werden.

2. Die Organisation beruft eine Konferenz der Partnerstaaten dieser Konvention für deren Revision oder Änderung auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Partner ein.

3. Jede nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung zu dieser Konvention hinterlegte Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde gilt für die geänderte Konvention, wenn in der Urkunde keine gegenteilige Absicht ausgedrückt ist.

Artikel 21

Revision der Haftungshöchstbeträge und der Rechnungs- oder Währungseinheit

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 20 wird von der Organisation gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels eine Konferenz für den ausschließlichen Zweck der Änderung der in den Artikeln 6 und 7 und in Artikel 8 Absatz 2 genannten Haftungshöchstbeträge oder des Ersatzes einer oder beider der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 definierten Rechnungseinheiten durch andere einberufen.

2. Die Organisation beruft eine solche Konferenz auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Partnerstaaten ein.

3. Eine Entscheidung, die Beträge zu ändern oder die Rechnungseinheiten durch andere zu ersetzen, bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der auf einer solchen Konferenz anwesenden und abstimmenden Partnerstaaten.

4. Jeder Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde zur Konvention nach dem Inkrafttreten einer Änderung hinterlegt, wendet die geänderte Fassung der Konvention an.

Artikel 22

Depositär

1. Diese Konvention wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2. Der Generalsekretär

(a) übermittelt allen Staaten, die eingeladen waren, an der Konferenz über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt teilzunehmen und allen anderen Staaten, die sich der Konvention anschließen, beglaubigte Abschriften der Konvention;

(b) informiert alle Staaten, die die Konvention unterzeichnet oder sich ihr angeschlossen haben über

(i) jede neue Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Urkunde und jeden Vorbehalt dazu und den jeweiligen Zeitpunkt;

(ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention oder jeder Änderung dazu;

(iii) jede Kündigung dieser Konvention und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam wird;

(iv) jede gemäß den Artikeln 20 oder 21 angenommene Änderung;

(v) jede Mitteilung, die gemäß einem Artikel dieser Konvention verlangt wird.

3. Nach dem Inkrafttreten der Konvention übermittelt der Generalsekretär dem Sekretariat der Vereinten Nationen zwecks Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift der Konvention.

Artikel 23

Sprachen

Diese Konvention ist in einem Exemplar in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigt, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

AUSGEFERTIGT IN LONDON am 19. November 1976.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß für diesen Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet